



## Mandanteninformation

Januar 2017

### Information über Neuerungen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG 2017

#### **I. Nach dem Antrag ist vor dem Antrag**

Vor Inkrafttreten der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (das EEG 2017) am 01. Januar 2017 hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zum Ende des Jahres 2016 die Begrenzungsentscheidungen für die im Antragsjahr 2016 gestellten Anträge auf Begrenzung der EEG-Umlage an die antragstellenden Unternehmen verschickt.

Nun gilt es unabhängig vom konkreten Inhalt der ergangenen Begrenzungsentscheidung des BAFA sich neu aufzustellen und die wesentlichen Neuerungen für das Antragsverfahren 2017 zu berücksichtigen. Über einige, wesentliche Neuerungen möchten wir Sie mit diesem Informationsschreiben unterrichten.

#### **II. Neuer Schwellenwert der Stromkostenintensität nach § 64 Abs. 1 S. 2a EEG 2017**

Mit der Novellierung des EEG 2017 hat der Gesetzgeber die bisherige Regelung des § 64 Abs. 1 S. 2 EEG 2014, die für Unternehmen der Liste 1 eine stufenweise Anhebung des Schwellenwertes bis 2016 vorsah, aufgegeben und eine Änderung vorgenommen. Grund für diese Änderung war allem Anschein nach der Umstand, dass das EEG 2014 keinerlei Anreize für die Durchführung von weiteren Energieeffizienzmaßnahmen bot. Die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen hätte ggf. den Verlust der Besonderen Ausgleichsregelung zur Folge haben können und war tragendes Argument bei der vorgenommenen Novellierung des EEG.

### **1. Mindestens 14% für Liste 1-Unternehmen**

Nach ersten Überlegungen des Gesetzgebers, eine Regelung zu schaffen, nach der Unternehmen der Liste 1 nach erfolgreicher Umsetzung von bestimmten Energieeffizienzmaßnahmen und einer Stromkostenintensität von mindestens 14% für einen bestimmten Zeitraum die Besondere Ausgleichsregelung in vollem Umfang in Anspruch nehmen sollten, wurde dieses Vorhaben im EEG 2017 letztlich nicht umgesetzt.

Stattdessen ermöglicht der Gesetzgeber durch § 64 Abs. 1 Nr. 2a EEG 2017 den Unternehmen der Liste 1 bei Erreichung einer Stromkostenintensität von mindestens 14% die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung ohne Einschränkungen. Hierfür ist es im Gegensatz zur Verdoppelungs- und der Härtefallregelung nicht erforderlich, dass das antragstellende Unternehmen über einen wirksamen Begrenzungsbescheid für das Kalenderjahr 2014 verfügt.

### **2. Keine Änderungen für Liste 2-Unternehmen**

Für Unternehmen der Liste 2 ergeben sich aufgrund der Änderungen hinsichtlich der Schwellenwerte in § 64 Abs. 1 S. 2a und 64 Abs. 2 Nr. 2a EEG 2017 keine Neuerungen. Unternehmen der Liste 2 müssen demnach weiterhin eine Stromkostenintensität von mindestens 20% aufweisen, um in den Genuss einer Begrenzung der EEG-Umlage zu kommen.

### **III. Geänderte Begriffsbestimmungen**

Der Gesetzgeber hat neben der vorgestellten Anpassung der Schwellenwerte auch einige der für die Besondere Ausgleichsregelung bedeutenden Begriffsbestimmungen geändert. Hier sind im EEG 2017 die Legaldefinitionen zur Umwandlung (§ 3 Nr. 45 EEG 2017) und zum Unternehmen (§ 3 Nr. 47 EEG 2017) angepasst worden.

Mit der Änderung im EEG 2017 erfolgt hinsichtlich des Begriffs der Umwandlung eine Klarstellung zum Umfang der darunter zu subsumierenden Sachverhalte. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass bei besonderen Sachverhalten, wie bei Insolvenzen oder der Übertragung von bereits ergangenen Begrenzungsbescheiden,

weiterhin in vielen Fällen eine vorherige Detailprüfung zur Beurteilung der Auswirkungen erforderlich sein wird.

Nach der geänderten Legaldefinition des Unternehmensbegriffs in § 3 Nr. 47 EEG 2017 umfasst die neue Regelung nun neben juristischen Personen und rechtsfähigen Personenvereinigungen auch natürliche Personen.

In diesem Zusammenhang führt die mit der Erweiterung des Unternehmensbegriffs geschaffene Übergangsregelung des § 103 Abs. 5 EEG 2017 dazu, dass die bisher von der Legaldefinition des EEG 2014 ausgeschlossenen Unternehmen rückwirkend für die Jahre 2015 bis 2017 einen Antrag auf EEG-Umlagebegrenzung stellen können. Hierzu hat das BAFA ein eigenes Hinweisblatt auf seiner Homepage veröffentlicht, dem die genauen Antragsvoraussetzungen entnommen werden können. Hierbei ist zu beachten, dass die Anträge für eine Antragstellung nach § 103 Abs. 5 EEG 2017 bis zum 31. Januar 2017 (Ausschlussfrist) auf elektronischem Weg über das Antragsportal ELAN K2 beim BAFA eingegangen sein müssen.

#### **IV. Bedeutung für das KWKG 2016**

Nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum KWKG 2016 erhalten die Neuerungen zur Besonderen Ausgleichsregelung nach dem EEG 2017 auch Bedeutung für die Entlastung bei der KWK-Umlage. Dies liegt daran, dass nur noch Unternehmen von der reduzierten KWK-Umlage nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 profitieren sollen, die von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren.

#### **V. Geänderte Abrechnung der EEG-Umlage**

Nach ersten Überlegungen, die Abrechnung der EEG-Umlage zum 01. Januar 2018 zu überarbeiten, wurde mit Inkrafttreten des EEG 2017 bereits zum 01. Januar 2017 eine Änderung bei der Abrechnung der EEG-Umlage eingeführt. Durch den neu eingefügten § 60a EEG 2017 haben die Übertragungsnetzbetreiber nun die Möglichkeit, die EEG-Umlage direkt von den privilegierten Unternehmen einzufordern. Mit dieser Regelung kann insbesondere für die EEG-Umlageerhebung im Fall der Eigenversorgung und Fremdbezug in der Besonderen Ausgleichsregelung gebündelt werden.

Für privilegierte Unternehmen ist im Fall der Weiterleitung von Strom an nicht privilegierte Letztverbraucher die Frage offen, ob auch für diese Menge der Übertragungsnetzbetreiber die EEG-Umlage einfordern kann.

#### **VI. Geänderte Abrechnung der KWK-Umlage**

Ab dem Jahr 2017 müssen stromkostenintensive Unternehmen aller Voraussicht nach auch die Abrechnung für die reduzierte KWK-Umlage direkt mit dem Übertragungsnetzbetreiber vornehmen. Dem begrenzten Unternehmen entsteht dadurch ein nicht unerheblicher Mehraufwand.

Die Neuregelungen sehen weiterhin vor, dass die für Energieversorgungsunternehmen geltenden Vorschriften auf die begrenzten Unternehmen entsprechend anzuwenden sind. Die Übertragungsnetzbetreiber haben im Jahr 2016 entsprechende Informationsschreiben an die begrenzten Unternehmen versandt. Hierzu gehören zum einen Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten. Energieversorgungsunternehmen müssen unterjährig

für jeden Kalendermonat die prognostizierte EEG-umlagepflichtige Strommenge an den Übertragungsnetzbetreiber melden und auf dieser Basis Abschläge entrichten. Zum 31. Mai eines Jahres müssen sie eine Endabrechnung für das Vorjahr vorlegen und diese Endabrechnung ggfs. vom Wirtschaftsprüfer testieren lassen. Sind die gezahlten Abschläge zu gering, haben die Energieversorgungsunternehmen die Differenz sowie Zinsen nachzuzahlen. Sie können jedoch mit Ihrem Energieversorgungsunternehmen vereinbaren, dass dieser die gesetzlichen Vorgaben erfüllt.

#### **VII. Ausblick**

Insbesondere für Unternehmen der Liste 1 haben die Neuerungen des EEG 2017 zur Besonderen Ausgleichsregelung, ohne die Berücksichtigung von Sonderverhalten wie Umwandlungen, insgesamt positive Auswirkungen. Dies liegt vordergründig an der Ausgestaltung der Regelungen zu den in § 64 Abs. 1 S. 2a EEG 2017 geänderten Schwellenwerten der Stromkostenintensitäten.

Sollten Sie Fragen haben, inwiefern Sie von den Neuerungen betroffen sind oder möchten Sie mehr Informationen zu den einzelnen Änderungen des EEG 2017 mit Bedeutung für die Besondere Ausgleichsregelung, dann sprechen Sie uns gerne an.

Karmeliterstraße 6, 52064 Aachen

Sitz der Partnerschaft: Aachen

Amtsgericht Essen: PR 1053

**Ihre Ansprechpartner:**

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Rolf Breuer

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Christoph Gatz

Prüfungsleiter B. Sc. Pascal Heck

Tel: +49 (241) 44 666 - 510 | Fax: +49 (241) 44 666 - 99

Mail: [pascal.heck@neumann-schmeer.de](mailto:pascal.heck@neumann-schmeer.de) | Website: [www.neumann-schmeer.de](http://www.neumann-schmeer.de)